



1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern von der OGS - Betreuung gemäß § 9 Schulgesetz für das Land NRW

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name, Vorname des Kindes, Klasse
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
(Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!)	
Einmalige Beurlaubung Datum: ab: Uhr	Regelmäßige Beurlaubung (Bescheinigung beifügen) Datum von: bis:

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor:

**Mir ist bekannt, dass versäumte Hausaufgaben nachgeholt werden müssen.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.**

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

2. Stellungnahme Gruppenleiter/in, OGS Leiter/in

Die Beurlaubung wird

befürwortet.

nicht befürwortet. Grund:

Datum

Unterschrift

3. Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

abgelehnt. Grund (der Antragssteller erhält einen entsprechenden Bescheid):

Datum

Unterschrift

§ 9 SchulG **Zeitrahen und Öffnungszeiten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich** (gekürzt)

5.2. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einfluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt.

5.6.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr. 19, s. dort Nummer 5.4.6 beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.“

6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, [...].

§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 SchulG **Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen** (gekürzt)

5.1 Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Gruppenleiter/in oder OGS Leiter/in an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.¹

¹Anmerkung: Wir bitten darum, einen entsprechenden Antrag mindestens sechs Wochen im Voraus zu beantragen, spätestens mit Bekanntwerden des Termins. Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist auch ein kürzerer Antragszeitraum möglich.